

Besprechung der Abschlussklausur  
Allgemeines Schuldrecht und vertragliche Schuldverhältnisse  
vom 4. August 2017

13. Oktober 2017

**Sachverhalt (gekürzt):**

- Rechtsanwältin R kauft bei Fachhändler H ein hochwertiges Rad
- Kaufpreis 10.000 €
- Lieferung des Rades: 15.7.2017
- Kaufpreis wird vorab bezahlt
- Bei der Lieferung fallen R Kratzer am Rad auf
- R verweigert die Entgegennahme des Rades
- H nimmt das Rad wieder mit, R verlangt telefonisch Reparatur
- H meint, R hätte die Abnahme des Rades nicht verweigern dürfen
- Reparaturaufwand betrage nur 300 €

**Fall 1:**

- H beseitigt Kratzer und liefert Rad am 28.7.2017 bei R ab
- Anspruch auf Ersatz der Kosten vergeblicher Anlieferung 15.7.2017?

**Lösungsvorschlag zu Fall 1**

Anspruch H gegen R auf Ersatz der Kosten für vergebliche Anlieferung.

**A. Anspruch aus § 304 BGB**

Annahmeverzug der R?

Kosten = Mehraufwendungen für das erfolglose Angebot?

**I. Anspruch entstanden****1. Annahmeverzug der R, § 293 BGB**

Erfüllbarer Anspruch R gg H und Leistung R ordnungsgemäß angeboten?

**a) Erfüllbarer Anspruch der Gläubigerin**

Wirksamen KV i.S.d. § 433 BGB über Rennrad zum Preis von 10.000 €.

→ R hat Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Rennrads gg H.

Anspruch ist erfüllbar, da im Zweifel bereits ab dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses Erfüllbarkeit anzunehmen ist (§ 271 Abs. 2 BGB).

**b) Ordnungsgemäßes Angebot****aa) Tatsächliches Angebot, § 294 BGB**

Durch Anbieten am Wohnort der R am 15.7.17?

VSS: zur rechten Zeit, am rechten Ort, so wie sie zu bewirken.

(1) H war mit Rad zur rechten Zeit am rechten Ort.

(2) Leistung wie geschuldet angeboten?

Nach § 433 I 2 BGB schuldet H Verschaffung des Rads frei von Sach- und Rechtsmängeln. Rad hat bei Anlieferung Kratzer im Rahmen.

- Sachmangel nach § 434 BGB?

§ 434 Abs. 1 S. 1 BGB (-/+)

§ 434 Abs 1 S. 2 Nr. 1 BGB (-)

§ 434 Abs 1 S. 2 Nr. 2 BGB (+)

→ tatsächliches Angebot (-)

**bb) Wörtliches Angebot, § 295 BGB**

Ein wörtliches Angebot des H liegt nicht vor.

**cc) Entbehrlichkeit des Angebots**

Das Angebot ist auch nicht i.S.d. § 296 BGB entbehrlich gewesen.

**c) Zwischenergebnis**

Kein ordnungsgemäßes Angebot des H.

Kein Annahmeverzug der R durch Zurückweisung.

**II. Ergebnis**

H hat mangels Annahmeverzugs der R keinen Anspruch nach § 304 BGB auf Ersatz der Kosten für die erfolglose Anlieferung.

**B. Anspruch gemäß §§ 280 Abs. 1, 2, 286 BGB**

**I. Anspruch entstanden**

**1. (Wirksames) Schuldverhältnis**

Kaufvertrag (s.o.).

**2. Pflichtverletzung i.S.d. § 286 BGB**

Pflichtverletzung = Nichtleistung auf fälligen, durchsetzbaren Anspruch.

Anspruch H gg R auf Zahlung Kaufpreises jedoch bereits erfüllt.

Verletzung der Pflicht die Kaufsache **abzunehmen?**

**a) Anspruch auf Abnahme, § 433 Abs. 2 BGB**

Annahme = echte Rechtspflicht, ergibt sich aus § 433 Abs. 2 BGB.

Durch KV entstanden.

Fällig und durchsetzbar?

**b) Fälligkeit und Durchsetzbarkeit**

Fälligkeit spätestens 15.7.17 (Zeitpunkt der Anlieferung), § 271 II BGB.  
Der Anspruch müsste darüber hinaus durchsetzbar sein.

**aa) Einrede des Nichterfüllten Vertrags, § 320 Abs. 1 BGB**

Hier nicht anwendbar: gilt nur für die im Gegenseitigkeitsverhältnis stehenden Pflichten der Parteien.

**bb) Zurückbehaltungsrecht gemäß § 273 Abs. 1 BGB****(a) Gegenseitige Ansprüche**

H und R jeweils Gläubiger und Schuldner des Anderen?

H hat Anspruch auf Abnahme nach § 433 Abs. 2 BGB gg R (s.o.).

R hat gg H Anspruch auf Übergabe und Übereignung eines mangelfreien Rennrads nach § 433 Abs. 1 BGB.

**(b) Konnexität (+)****c) Gegenanspruch ist fällig und durchsetzbar**

Anspruch R gegen H auf Übergabe und Übereignung einer mangelfreien Sache ist seit dem 15.7.17 fällig, vgl. § 271 Abs. 2 BGB, und mangels entgegenstehender rechtshemmender Einreden auch durchsetzbar.

**(d) Kein Ausschluss**

§ 273 Abs. 3 BGB (-)

Weil ggf. nur unerheblicher Mangel i.S.d. § 323 Abs. 5 S. 2 BGB?

*1. Ansicht*

Im Falle eines nur unerheblichen Mangels Weigerung der Annahme nach § 273 Abs. 1 BGB ausgeschlossen. Ergebe sich aus notwendiger Harmonisierung der Möglichkeit der Zurückweisung der Kaufsache mit der Möglichkeit des Käufers sich vom Vertrag zu lösen.

**2. Ansicht**

Dagegen spricht, dass es an Bedürfnis für diese Harmonisierung fehlt. Die Zurückweisung ermöglicht dem Verkäufer zunächst weiterhin den Vertrag ordnungsgemäß zu erfüllen. Einem evtl Rücktritt des Käufers müsste Fristsetzung vorangehen, so dass Käufer sich nicht unmittelbar vom Vertrag lösen könnte. Abstellen auf § 323 Abs. 5 S. 2 BGB würde zu Zwang des Käufers führen, ersichtlich nicht vertragsgemäße Sache anzunehmen, um sie dann an den Verkäufer zwecks Nacherfüllung zurückzugeben. Dies wäre reiner Formalismus.

Auch Interesse des Verkäufers an kürzerer Verjährung gem § 438 BGB im Fall der Abnahme des Käufers kann Einschränkung nicht rechtfertigen.

Folglich ist Erheblichkeit des Mangels für die Zurückweisung nicht relevant und muss hier auch nicht geprüft werden.

Das Zurückbehaltungsrecht ist danach nicht ausgeschlossen.

**(e) Erhebung der Einrede**

(+)

**3. Zwischenergebnis**

Anspruch des H gg R auf Abnahme ist nach § 273 Abs. 1 BGB (vorrübergehend) nicht durchsetzbar. Folglich fehlt es an einer Nichtleistung der R auf einen durchsetzbaren Anspruch des H. R hat danach ihre Pflicht aus dem Schuldverhältnis nicht verletzt.

**II. Ergebnis**

Mangels Pflichtverletzung ist ein Anspruch des H gegen R aus den §§ 280 Abs. 1, 2, 286 BGB nicht entstanden.

**C. Gesamtergebnis zu Aufgabe 1**

H hat gegen R keinen Anspruch auf Ersatz der Kosten für das vergebliche erste Angebot des Rennrads.

**Sachverhalt (gekürzt):**

- Rechtsanwältin R kauft bei Fachhändler H ein hochwertiges Rad
- Kaufpreis 10.000 €
- Lieferung des Rades: 15.7.2017
- Kaufpreis wird vorab bezahlt
- Bei der Lieferung fallen R Kratzer am Rad auf
- R verweigert die Entgegennahme des Rades
- H nimmt das Rad wieder mit, R verlangt telefonisch Reparatur
- H meint, R hätte die Abnahme des Rades nicht verweigern dürfen
- Reparaturaufwand betrage nur 300 €

**Fall 2:**

- H weigert sich Kratzer zu beseitigen
- R erklärt am 28.7.2017 den Rücktritt vom KV
- Anspruch der R auf Rückzahlung des KP?

**Lösungsvorschlag zu Fall 2**

Anspruch der R gegen H auf Rückzahlung des Kaufpreises.

**A. Anspruch gemäß §§ 437 Nr. 2, 323, 346 I BGB**

**I. Anspruch entstanden**

**1. Wirksamer Rücktritt**

VSS: Rücktrittsrecht + Rücktritt wirksam gegenüber H erklärt.

**a) Rücktrittsrecht**

Wegen des Mangels am Rad (s.o.) nach §§ §§ 437 Nr. 2, 323 Abs. 1 BGB?

**aa) Kaufvertrag (+)**

**bb) Sachmangel (+)**

**cc) Bei Gefahrübergang, § 446 BGB**

Mangel bei Übergabe der Sache an Käufer?

Hier kam es aufgrund Zurückweisung nicht zur Übergabe an Käuferin R.

Gefahrübergang durch Annahmeverzug des Käufers?

R befand sich nicht in Annahmeverzug (s.o.).

Folglich liegt kein Gefahrübergang vor.

Besonderes kaufrechtliche Gewährleistungsrecht noch nicht anwendbar.

**b) Zwischenergebnis**

Es besteht schon kein Rücktrittsrecht der R nach §§ 437 Nr. 2, 323 BGB.

**II. Ergebnis**

Es fehlt an einem wirksamen Rücktritt nach §§ 437 Nr. 2, 323 BGB.

Folglich liegt auch kein Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises nach §§ 437 Nr. 2, 323, 346 Abs. 1 BGB vor.

**B. Anspruch gemäß §§ 323, 346 Abs. 1 BGB****I. Anspruch entstanden****1. Wirksamer Rücktritt****a) Rücktrittsrecht, § 323 Abs. 1 BGB****aa) Gegenseitiger Vertrag (+)****bb) Nicht- oder Schlechtleistung, § 323 Abs. 1 BGB**

H hat R mangelhafte Sache angeboten. Diese hat zu Recht (s.o.) die Annahme verweigert. Damit kam es zu keiner Leistung des H. Die R hatte aber einen fälligen und durchsetzbaren Anspruch (s.o.).

**cc) Fristsetzung**

H ist auch nach mehreren Telefonaten mit R zu keiner erneuten Leistung bzw. Nacherfüllung mehr bereit, will Kratzer auf keinen Fall beseitigen. Somit liegt ein eindeutiges und endgültiges Verweigern vor. Die Fristsetzung ist nach § 323 Abs. 2 Nr. 1 BGB somit entbehrlich.

**dd) Kein Ausschluss, § 323 Abs. 5 S. 2 BGB**

(-) wg. Nichtleistung.

**ee) Zwischenergebnis**

Rücktrittsrecht gemäß § 323 Abs. 1 Alt. 1 BGB (+).

**b) Rücktrittserklärung, § 349 BGB**

R hat den Rücktritt am 28.7.17 gegenüber H erklärt.

**c) Keine Unwirksamkeit des Rücktritts, § 218 BGB**

(-)

**d) Zwischenergebnis**

Wirksamer Rücktritt (+).

**2. Empfangene Leistung**

Kaufpreis i.H.v. 10.000 € gemäß § 346 Abs. 1 BGB herauszugeben.

**3. Zwischenergebnis**

Anspruch R gegen H auf Zahlung von 10.000 € entstanden.

**II. Anspruch nicht untergegangen**

Der Anspruch ist nicht untergegangen.

**III. Anspruch durchsetzbar**

§§ 348 S. 2, 320 Abs.1 BGB BGB (-)

**IV. Ergebnis**

Anspruch R gg H auf Zahlung v. 10.000 €, §§ 323 Abs. 1, 346 Abs. 1 BGB.



**Sachverhalt (gekürzt):**

- Rechtsanwältin R kauft bei Fachhändler H ein hochwertiges Rad
- Kaufpreis 10.000 €
- Lieferung des Rades: 15.7.2017
- Kaufpreis wird vorab bezahlt

**Fall 3:**

- R nimmt das Rad am 15.7.2017 ab
- Sie entdeckt die Kratzer 2 Wochen später und verlangt Reparatur
- H verweigert
- Kann R zurücktreten und den KP zurückverlangen?

**Lösungsvorschlag zu Fall 3**

Anspruch der R gegen H auf Rückzahlung des Kaufpreises nach §§ 437 Nr. 2, 323 Abs. 1, 346 Abs. 1 BGB.

**A. Anspruch entstanden**

**I. Wirksamer Rücktritt**

**1. Rücktrittsgrund, §§ 437 Nr. 2, 323 Abs. 1 BGB**

a) Kaufvertrag (+) (s.o.)

b) Sachmangel, § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 (+) (s.o.)

c) Bei Gefahrübergang (+)

**d) Fristsetzung, § 323 Abs. 2 BGB**

Fristsetzung gem § 323 Abs. 2 Nr. 1 BGB entbehrlich (vgl. Aufg. 2).

**e) Kein Ausschluss, § 323 Abs. 5 S. 2 BGB**

Pflichtverletzung unerheblich?

(+), wenn es sich um einen nicht behebbaren Mangel handelt.

Anderenfalls, wenn die Kosten für den Reparaturaufwand mind. 5 % des Kaufpreises entsprechen.

Hier: Beseitigungskosten: 300 €. Entspricht nur 3 % des Kaufpreises.

Kein erheblichen Mangel i.S.d. § 323 Abs. 5 S. 2 BGB.

Recht auf Rücktritt ausgeschlossen.

**2. Zwischenergebnis**

Ein Rücktrittsrecht steht R danach nicht zu. Folglich könnte sie nicht vom Kaufvertrag zurücktreten.

**II. Ergebnis**

Damit fehlt es an den notwendigen Anspruchsvoraussetzungen, der Anspruch ist somit nicht entstanden.

**B. Gesamtergebnis zu Aufgabe 3**

R hat danach keinen Anspruch auf Zahlung von 10.000 € aus §§ 437 Nr. 2, 323, 346 Abs. 1 BGB gegen den H.